



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 9. Juni 2021

583.

Stadtkanzlei, Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020 betreffend Volksinitiative «Sichere Velorouten für Zürich», Änderung der Gemeindeordnung, Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

Mit Gemeindebeschluss vom 27. September 2020 (GR Nr. 2019/261) haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich der Volksinitiative «Sichere Velorouten für Zürich» zugestimmt. Die Volksinitiative umfasst die Änderung der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100). Der bestehende Art. 2^{quinquies} Abs. 2 wird dahingehend ergänzt, dass das Veloroutennetz auch Veloschnellrouten beinhaltet, die gegenüber Querungen in der Regel vortrittsberechtigt und grundsätzlich frei vom motorisierten Individualverkehr sind. Ein neuer Art. 126 verpflichtet die Stadt, bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Netz aus sternförmigen sowie tangentialen Veloschnellrouten mit einer Länge von insgesamt mindestens 50 km zu realisieren.

Der Regierungsrat hat die Ergänzung von Art. 2^{quinquies} Abs. 2 GO sowie den neu in die Gemeindeordnung einzufügenden Art. 126 gemäss Art. 89 Abs. 3 Kantonsverfassung (LS 101) auf seine Rechtmässigkeit geprüft und mit Beschluss Nr. 538 vom 19. Mai 2021 genehmigt. Einer Anzeige mit dem Vorbringen, die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung nicht zu genehmigen, hat er keine Folge geleistet.

Diese Änderung der Gemeindeordnung soll gleichzeitig mit der ebenfalls am 27. September 2020 von den Stimmberechtigten genehmigten Änderung der Gemeindeordnung betreffend Neuregelung der Finanzkompetenzen für den Erwerb von Liegenschaften (siehe Stadtratsbeschluss Nr. 428/2021) auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt werden.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Die Änderung der Gemeindeordnung gemäss Gemeindebeschluss vom 27. September 2020 betreffend Volksinitiative «Sichere Velorouten für Zürich» wird auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Inkraftsetzung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits- sowie des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste), die Dienstabteilung Verkehr und das Tiefbauamt.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti